GSP.F-01-114 |

Kapitel 3: Fortschritt gestalten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz 20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: BAG Demokratie und Recht

Beschlussdatum: 08.10.2020

Änderungsantrag zu GSP.F-01

Von Zeile 114 bis 117:

(157) Der Digitale Freiheit und Selbstbestimmung bedingen einen Umgang mit Daten muss, der von klaren Kriterien geleitet seinist: Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Schutz von Privatheit und Freiheit im Netz. Daten, von denen die Bürger*innen nicht wissen, dass sie vorhanden sind und deren Aussagekraft im Moment der Entstehung oder Zusammenführung nicht erkennbar ist, dürfen nicht für Zwecke der Strafverfolgung oder in diskriminierender Weise genutzt werden.

(157a) Anstatt die Bereitstellung von und den Zugang zu Informationen und Waren im Netz weiter zu beschränken, streben wir eine Balance zwischen berechtigten wirtschaftlichen Interessen und einer freien sowie kreativen Nutzung des Internets an. Das bedeutet auch, eine angemessene Vergütung für Künstler*innen und Kulturschaffende sicherzustellen.

Begründung

Daten von technischen Geräten enthalten weitaus mehr Informationen über die Nutzer*innen, als diesen bewusst ist. Die daraus zu ziehenden Schlüsse auf das Verhalten der Nutzer*innen dürfen daher nicht genutzt werden, um die Nutzer*innen belastenden Maßnahmen zu unterziehen. Die künstlerische und kreative Nutzung von Informationen wird derzeit aus wirtschaftlichen Interessen immer weiter beschränkt, wobei die Interessen der Nutzer*innen regelmäßig im Vergleich zu wirtschaftlichen Interessen keine Berücksichtigung finden. Diese Interessen müssen in Ausgleiche gebracht werden.